

## **Gesamtvertragliche Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der österreichischen Ärztekammer (im Folgenden BKNÄ) im eigenen Namen sowie im Namen und mit Zustimmung der Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte aller Landesärztekammern und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden DSVS) im eigenen Namen sowie im Namen der Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und Wirkung für diese.

### **I.**

#### **4. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV) vom 9. März 2005**

Dieses Zusatzprotokoll gilt für die BKNÄ sowie die im § 3 des VU-GV genannten Kurierversammlungen einerseits und für die im § 3 VU-GV angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

1. § 3 VU-GV wird wie folgt geändert:

Dieser Gesamtvertrag wird mit Zustimmung und Wirkung für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte folgender Ärztekammern und für folgende Versicherungsträger abgeschlossen:

Österreichische Ärztekammer  
Ärztekammer für Wien  
Ärztekammer für Niederösterreich  
Ärztekammer für Burgenland  
Ärztekammer für Oberösterreich  
Ärztekammer für Steiermark  
Ärztekammer für Kärnten  
Ärztekammer für Salzburg  
Ärztekammer für Tirol  
Ärztekammer für Vorarlberg

Österreichische Gesundheitskasse  
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

2. § 13 Abs. 1 erster Satz VU-GV wird wie folgt geändert:

„Der Tarif für das Allgemeine Untersuchungsprogramm (Anlage 1) beträgt:

- ab 1. Jänner 2024 € 105,00
- ab 1. Jänner 2025 € 110,00

3. Nach § 13 Abs. 1 VU-GV wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) „Mit dem Tarif sind auch jene die VU betreffenden administrativen Tätigkeiten abgegolten, die sich aus dem VU-GV in der derzeit geltenden Fassung einschließlich dieser Gesamtvertraglichen Vereinbarung ergeben.“
4. Nach § 13 Abs. 1a VU-GV wird folgender Abs. 1b eingefügt:

(1b) „Im Rahmen der Erhöhung des Tarifs ab 1. Jänner 2025 kommen die Gesamtvertragsparteien überein, 2025 einen gemeinsam abgestimmten Projektplan für den Prozess der flächendeckenden elektronischen Verordnung aufzusetzen.“
5. Nach § 13 Abs. 1b VU-GV wird folgender Abs. 1c eingefügt:

(1c) „BKNÄ und DVSV kommen überdies überein, im Jahr 2024 das Vorsorgeuntersuchungsprogramm im Sinne der Erfahrungen mit „VU-Neu“ und unter Beachtung von evidenzbasierten Empfehlungen gemeinsam zu überarbeiten. Ziel ist, der Bevölkerung ab dem Jahr 2025 ein inhaltlich adaptiertes Programm samt zeitgemäßen, insbesondere auch telemedizinischen Prozessen anbieten zu können. Sollte durch die inhaltliche Neugestaltung der Vorsorgeuntersuchung ein Mehr- oder Minderaufwand entstehen, ist dieser bei der Tarifierung entsprechend zu berücksichtigen.“
6. In § 16 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) „Die VU-Befunde sowie die VU-Vertragspartner werden mit einem sozialversicherungswweit einheitlichen Pseudonym versehen. Die Pseudonymisierung erfolgt durch die Pseudonymisierungsstelle des DVSV.“
7. Nach § 22 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) „Sobald nach Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen betreffend ELGA die Einordnung der Daten der Vorsorgeuntersuchung in ELGA möglich ist, ist dies von den Vertragspartnern gemäß dieser Voraussetzungen umzusetzen und sind die entsprechenden Daten in ELGA zu speichern.“
8. § 22 Abs. 11 4. Satz wird wie folgt geändert:

„Liefert ein Vertragsarzt trotz gesamtvertraglicher Verpflichtung die Befundblätter für Vorsorgeuntersuchungen ab 1. Juli 2024 nicht elektronisch, wird nicht der Tarif gemäß § 13 Abs. 1 erster Satz, sondern der zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Höhe von € 88,00 geltende Tarif abgerechnet. Sollte die digitale Übermittlung der Befundblätter erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Juli 2024 erfolgen, tritt die entsprechende Erhöhung erst ab dem ersten Verwendungsmonat ein.“

## II.

### **Vereinbarung zur Digitalisierung**

Der DVSV und die BKNÄ bekennen sich zur gemeinsamen (Weiter-)Entwicklung der Digitalisierung, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der Dokumentation und der Servicierung der Patientendaten und der Servicequalität für die Versicherten, sowie der Reduktion des bürokratischen Aufwandes.

## **1. Aktualisierung der VU-Anamnesebögen und Befundblätter**

Das digitale Befunddatenblatt soll im Bereich der Maßnahmen technisch durch ein Drop-Down Menü angepasst werden und ist nach dessen Adaptierung verbindlich von den VU-Vertragsärzten zu verwenden. Dies gilt ebenso für die Verwendung von bezüglich non-binärer Geschlechterformulierungen adaptierten Formularen.

## **2. Digitale Befundblätter im Rahmen des Gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungsprogramms**

Angestrebt wird eine deutliche Steigerung der Digitalisierung der Befundblätter auch im Gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungsprogramm.

## **3. Elektronische Kommunikation zwischen ärztlichen und nicht-ärztlichen LeistungserbringerInnen (Prozess der elektronischen Verordnung; § 13 Abs.1b VU-GV)**

- a) Die BKNÄ unterstützt die Digitalisierung des Verordnungsprozesses von der Verordnung bis zur Einlösung (elektronische Verordnung) für ärztliche und nicht-ärztliche Leistungen.
- b) BKNÄ und DVSV streben ein stufenweises Projektvorgehen an. Der flächendeckende Einsatz der elektronischen Kommunikation für VerordnerIn und EinlöserIn wird jeweils im Zeitraum bis zu einem Jahr nach der technischen Bereitstellung der jeweiligen Leistung angestrebt. Alternativ kann ein Einführungsplan vereinbart werden.

### **III.**

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, am 21.08.2024

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte  
der Österreichischen Ärztekammer (BKNÄ)

VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Vorsitzender

Büroleiter